



FH MAINZ  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

# MITTEILUNGSBLATT | NR.7 | 2012

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

15. MAI 2012

Herausgeber: Präsident der Fachhochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Fachhochschule aus.

Download unter: [www.fh-mainz.de/fh-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html](http://www.fh-mainz.de/fh-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html)

# PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG TAXATION DES FACHBEREICHS WIRTSCHAFT DER FACHHOCHSCHULE MAINZ VOM 27.4.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz am 4. April 2012 diese Prüfungsordnung beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 26. April genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Studienziel.....	3
§ 3	Abschluss.....	3
§ 4	Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots .....	3
§ 5	Zulassung zum Studium .....	4
§ 6	Studienaufbau und Studieninhalt .....	5

### II. Prüfungen

§ 7	Prüfungsausschuss .....	5
§ 8	Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit .....	6
§ 9	Zulassungsverfahren zur Prüfung .....	7
§ 10	Arten der Prüfungsleistungen .....	7
§ 11	Mündliche Prüfungen .....	8
§ 12	Klausuren .....	9
§ 13	Seminararbeit mit Präsentation im Seminar Steuerwesen .....	9
§ 14	Masterarbeit .....	10
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 17	Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen.....	12
§ 18	Einhalten von Fristen .....	12
§ 19	Wiederholung von Prüfungen und Masterarbeit.....	13
§ 20	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	13
§ 21	Umfang und Art der Abschlussprüfung .....	14
§ 22	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis .....	14
§ 23	Masterurkunde .....	14

### III. Schlussbestimmungen

§ 24	Ungültigkeit der Prüfung.....	15
§ 25	Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
§ 26	Gebühr .....	15

### IV. Inkrafttreten

§ 27	Inkrafttreten .....	15
------	---------------------	----

### Anlagen

Anlage 1:	Prüfungs- und Studienplan.....	16
Anlage 2:	Muster des Prüfungszeugnisses .....	18
Anlage 3:	Sample of a Diploma Supplement .....	19
Anlage 4:	Masterurkunde .....	22
Anlage 5:	Bescheinigung über berufliche Tätigkeit .....	23
Anlage 6:	Satzung über die Zugangsprüfung.....	24

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Weiterbildungsstudiengang Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz.

### § 2 Studienziel

- (1) Die Prüfung bildet den zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs Taxation. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für die Berufspraxis notwendigen und zum Bestehen der Steuerberaterprüfung erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. Das Studium dient darüber hinaus der Weiterentwicklung der für die Berufsausübung erforderlichen Sozialkompetenz sowie der Aneignung und Vertiefung von Führungskompetenz.
- (2) Denjenigen Absolventen, die darüber hinaus das Wirtschaftsprüfungsexamen anstreben, soll zudem eine Anrechnung der Prüfungsleistungen im Fach Wirtschaftsrecht nach § 13 b WPO ermöglicht werden.
- (3) Das Masterstudium basiert auf einer weitgehend eigenständigen Erarbeitung des Lernstoffes durch die Studierenden, sodass die Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen verstärkt zur Vertiefung und Diskussion genutzt werden können. Hierdurch sollen die Studierenden auf eine gewissenhafte und eigenverantwortliche Berufsausübung vorbereitet werden.

### § 3 Abschluss

Bei bestandener Prüfung wird der akademische Grad „Master of Taxation“ verliehen.

### § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Studiengang wird als Teilzeitstudiengang in berufsintegrierender Form angeboten. Der berufsintegrierende Studiengang erfolgt parallel zu einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit. Für das Studium und die Prüfungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Das Studium kann zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Prüfungen abgelegt werden. Das letzte Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht. Jedes Modul, mit Ausnahme der Masterarbeit, umfasst Veranstaltungen im Umfang von 2 bis 7 ECTS-Punkten. Die Zuordnung ergibt sich aus der Anlage 1. Eine erfolgreiche Leistungserbringung verlangt hohe studentische Eigenleistungen.
- (5) Im Studium werden 90 ECTS-Punkte erworben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
  - a. Nach Bestehen der Module gemäß Anlage 1 erwerben die Studierenden 74 ECTS-Punkte und
  - b. für die Masterarbeit 16 ECTS-Punkte.

## § 5 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzungen zur Teilnahme am Weiterbildungsstudium sind:
  1. Der erfolgreiche Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von in der Regel nicht unter sechs Semestern. Bei Bewerbern mit einem Hochschulabschluss anderer Fachrichtung erfolgt eine Zulassung, wenn sie die Zulassung zum Steuerberaterexamen aus anderen Gründen erreichen können.
  2. Der Nachweis, dass sie/er die englische Sprache auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens beherrscht. Der Nachweis kann im Rahmen der mündlichen Zugangsprüfung erbracht werden.
  3. Praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesbehörden verwalteten Steuern nach Abschluss des ersten Studiums von in der Regel nicht unter einem Jahr.
  4. Die Bereitschaft des Arbeitgebers, die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter im erforderlichen Umfang für das angestrebte Studium freizustellen.
  5. Das Bestehen einer Zugangsprüfung gemäß der Satzung über die Zugangsprüfung für den Studiengang Taxation der Fachhochschule Mainz (s. Anlage 6).
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist bei der Fachhochschule Mainz einzureichen. Ihm sind beizufügen:
  1. Ein Abschlusszeugnis, das die Bewerberin/der Bewerber zum Studium in dem Studiengang berechtigt.
  2. Der Nachweis, dass sie/er die englische Sprache auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens beherrscht.
  3. Der Nachweis des Arbeitgebers über die bisherige praktische Tätigkeit. Der für die Anerkennung erforderliche Mindestumfang in Wochenstunden ist gemäß § 36 Abs. 3 StBerG zu bestimmen. Der Nachweis ist um eine Bescheinigung gemäß der Anlage 5 zu ergänzen.
  4. Eine durch die Bewerberin/den Bewerber und den Arbeitgeber gemeinsam zu unterzeichnende Erklärung. Die Bewerberin/der Bewerber hat zu erklären, dass sie/er eine Weiterbildung anstrebt, die neben anderem auch auf die Steuerberaterprüfung vorbereitet und der Arbeitgeber, dass er bereit ist, sie/ihn im erforderlichen Umfang freizustellen.
  5. Eine Erklärung, ob sie eine Prüfung in diesem oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.
- (3) Beträgt die Regelstudienzeit für den einschlägigen ersten qualifizierenden Hochschulabschluss sechs Semester (180 ECTS Punkte), so werden außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesbehörden verwalteten Steuern im Umfang von 30 ECTS Punkten angerechnet. Praktische Tätigkeiten entsprechen dann den Anforderungen, wenn sie über den Zeitraum von mindestens drei Jahren die Beschäftigung mit dem Steuerrecht zum Inhalt haben. Der Nachweis ist spätestens bei Anmeldung der Masterthesis durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung zur Steuerberaterprüfung oder durch einen § 36 Abs. 4 StBerG gleichwertigen Nachweis des Arbeitgebers zu erbringen.
- (4) Der Nachweis über die Gesamtdauer der praktischen Tätigkeit von einem Jahr gemäß Abs. 1 Nr. 3 kann in Ausnahmefällen im zweiten Semester nachgereicht werden. Ein Ausnahmefall ist gegeben bei Bewerberinnen/Bewerbern mit abgeschlossener Ausbildung zur/m Steuerfachangestellten oder einem anderen kaufmännischen Beruf und einer Tätigkeit von mindestens sechs Monaten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesbehörden verwalteten Steuern.

- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach erfolgreich bestandener Zugangsprüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerber eine Prüfung in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Bei einer Überkapazität an geeigneten Bewerbern besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.
- (6) Ist es der Bewerberin/ dem Bewerber nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen.

## § 6 Studienaufbau und Studieninhalt

- (1) Der Studienaufbau und der Gesamtumfang des Studienangebots sind in Anlage 1 enthalten.
- (2) Den Teilnehmerinnen/ Teilnehmern wird dringend empfohlen, an den Lehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie diese in der Anlage angegeben sind.
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden wochentags, samstags und als Blocklehrveranstaltung statt.

## II. Prüfungen

### § 7 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  1. drei Mitglieder aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG (Professorinnen/Professoren),
  2. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG (Studierende),
  3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG (Assistentinnen/Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Verwaltung und Technik)des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat und den im Studiengang Lehrenden über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, die/der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der ursprünglichen Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der/dem Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 1 wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von

Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses bilden die Klausurenkommission. Alle Klausuren sind der Klausurenkommission spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin zur Begutachtung vorzulegen. Die Kommission einigt sich auf ein Verfahren, das die Gleichwertigkeit der Klausuren zu den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen sicherstellt.
- (8) Der/die Vorsitzende des Beirats der Studiengänge Auditing und Taxation beruft gem. § 4 Abs. 3 der Beiratsordnung drei Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitgeber und zwei Lehrende, davon mindestens ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission der Studiengänge. Der Aufgabenkommission gehören daneben die Studiengangleiterinnen/ Studiengangleiter mit beratender Funktion an. Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen der Gebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ sowie in den schriftlichen Zugangsprüfungen. Die professoralen Mitglieder der Prüfungsausschüsse legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen die Aufgaben mit Lösungshinweisen und Bewertungskriterien unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor. Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen mit Vierfünftelmehrheit der Mitglieder. Die Aufgabenkommission hat die vorgelegten Aufgaben an die Klausurenkommission zurückzuweisen, soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderungen nicht denen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen. Die Zurückweisung ist zu begründen.

## **§ 8 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen des § 25 Abs. 4 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine dem Masterabschluss vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Betreuende der Masterarbeit geben das Thema der Masterarbeit aus. Als Betreuende können Professorinnen/Professoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Masterarbeit der/dem Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

## § 9 Zulassungsverfahren zur Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag zur ersten Prüfung beim Prüfungsamt haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Prüfung in diesem oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem inhaltlich gleichen oder ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.
- (2) Ein nachträglicher Antrag auf Zulassung kommt nur bei Versäumnis der Antragsfrist aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen in Betracht. § 16 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Prüfung in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Antrag auf Zulassung auf elektronischem Weg erfolgt und er legt das Verfahren fest.
- (5) Studierende melden sich zu den Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage 1 an. Wird die Meldefrist um zwei Semester versäumt, gilt diese Prüfung als erstmalig nicht bestanden. Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung erfolgt in einem Zeitraum von höchstens 12 Wochen und mindestens 10 Tagen vor Abnahme der Prüfungsleistung; der vorgesehene Anmeldezeitraum ist den einschlägigen Bekanntmachungen des Prüfungsamts zu entnehmen.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden im Studiengang Master of Taxation eingeschrieben sind.
- (7) Zur Masterarbeit werden nur Studierende zugelassen, die alle bis zum dritten Semester angebotenen Prüfungsleistungen (Anlage 1) bestanden haben.

## § 10 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind in Art und Schwierigkeitsgrad an das Berufsexamen der Steuerberater angelehnt. Die Prüfungsaufgaben haben einen Bezug zur Berufsarbeit der Steuerberater. Sie umfassen den gesamten Stoff gemäß Modulbeschreibung, selbst wenn Teilbereiche nicht ausdrücklich in den Lehrveranstaltungen behandelt wurden. Eine Eingrenzung des sich aus den Modulbeschreibungen ergebenden Stoffgebiets durch die Dozentinnen/ Dozenten im Vorfeld einer Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Prüfungsleistungen sind:
  1. mündliche Prüfungen, § 11,
  2. Klausuren, § 12,
  3. Seminararbeit mit Präsentation, § 13
  4. die Masterarbeit, § 14.

Die in den einzelnen Modulen abzulegenden Prüfungen ergeben sich aus Anlage 1. Falls als Prüfungsleistung sowohl eine mündliche als auch eine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, geht das Ergebnis der mündlichen Prüfung zu 40% in die Gesamtnote ein. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass in der schriftlichen Prüfung mindestens 35% der erzielbaren Punkte erreicht wurden. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

- (3) Art und Gewichtung der Prüfungsleistungen bezogen auf die Gesamtnote ergeben sich aus Anlage 1.
- (4) Besteht eine schriftliche Prüfungsleistung aus mehreren unabhängigen Prüfungsgebieten, so ist die Gesamtprüfung nur bestanden, wenn alle Einzelprüfungen bestanden sind.
- (5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Entsprechende Anträge haben spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss vorzuliegen.
- (6) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfung in englischer Sprache stattfinden. Den Studierenden sind Lehr- und Prüfungssprache spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

## § 11 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart einer/ eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilgebieten, die von unterschiedlichen Lehrpersonen betreut wurden, so soll die Prüfung von diesen Lehrpersonen als Prüfenden durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten je Studierender/ Studierendem. Die Dauer kann in begründeten Fällen zwischen 15 und 30 Minuten liegen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für jeden Prüfling einzeln festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 15 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen statt.
- (7) Auf Antrag der/des Studierenden kann eine Vertrauensperson aus dem Lehrkörper des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Studierende können den Antrag stellen, dass an der Prüfung die/der zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule Mainz oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Wirtschaft teilnehmen kann.

## § 12 Klausuren

- (1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Abschlussarbeiten und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Klausuren finden grundsätzlich studienbegleitend im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung statt.
- (4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann jeweils sechs Wochen vor Beginn einer Lehrveranstaltung nach Rücksprache mit den zuständigen Lehrenden schriftlich bekanntgeben, dass eine Klausur von 30 bis 60 Minuten Dauer über den gemäß Modulhandbuch durch die Studierenden vorzubereitenden Stoff zu Beginn einer Vorlesung stattfindet („Vorabklausur“). Vorabklausuren gehen zu 10% in die schriftliche Note ein.
- (5) Die Klausuren sind anonymisiert zu schreiben. Sie werden an Hand eines Punkteschemas bewertet. Zum Bestehen der Gesamtprüfung muss in jedem Teilbereich die Hälfte der Punkte erreicht werden. Durch die mündliche Prüfung kann ein nicht bestandener Teil der Klausur ausgeglichen werden.
- (6) Prüfungen können auch in elektronischer Form, nicht jedoch in Multiple-Choice-Verfahren abgenommen werden. Einzelheiten hierzu regelt der Prüfungsausschuss.

## § 13 Seminararbeit mit Präsentation im Seminar Steuerwesen

- (1) Im Seminar Steuerwesen wird eine Seminararbeit gefordert, deren wesentliches Ergebnis vor den Seminarteilnehmern zu präsentieren und verteidigen ist. Bei der Gewichtung der Note sind der schriftliche und der mündliche Teil jeweils zur Hälfte zu berücksichtigen. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt acht Wochen. Die Seminararbeit soll 4.000 bis 5.000 Worte im Textteil umfassen.
- (2) Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Sie wird durch die jeweilig Prüfenden rechtzeitig festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben. Bei der Abgabe der Haus- oder Projektarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Haus- oder Projektarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist.
- (3) § 14 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.
- (4) Der Leistungsnachweis kann nur erlangt werden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer bei mehr als 80 % der Veranstaltungen anwesend war. Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch eine Teilnehmerliste, die zu Beginn jeder Seminarveranstaltung durch die Teilnehmerin/ den Teilnehmer zu unterzeichnen ist. Für den Fall unverschuldeter Nichtteilnahme gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2 dieser Ordnung analog.

## § 14 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Frist ein theoretisches oder anwendungsorientiertes steuerrechtliches Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem der nach § 8 Abs. 4 Prüfungsberechtigten betreut werden. Die Studierenden haben erstmals zum Ende des vierten Semesters die Möglichkeit, von einer/einem Betreuenden ihrer Wahl ein Masterarbeitsthema zuteilen zu lassen bzw. von sich aus ein Thema vorzuschlagen. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Abschluss aller anderen in diesem Studiengang vorgesehenen Prüfungen zur Masterarbeit anmelden. Aufgrund der Anmeldung sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie zügig ein Thema für eine Masterarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Masterarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt ab dem Ausgabetermin vier Monate. Im Einzelfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu zwei Monaten gewähren. Eine Fristverlängerung über 6 Monate hinaus ist nicht möglich. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit beträgt maximal 15.000 Worte im Textteil. Das Thema kann von der/dem Studierenden nur einmal ohne Angaben von Gründen innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (5) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der/dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.
- (6) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheid- und bewertbar sind und jeweils die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß, in dreifacher Ausfertigung gebunden, sowie in digitaler Form bei dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern. Das Dateiformat wird zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der/dem Studierenden vereinbart. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung der Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (9) Die Gewichtung der Master-Arbeit ergibt sich wie folgt:

$$\frac{\text{ECTS der Master - Arbeit}}{\sum \text{ECTS der Prüfungsleistungen}}$$

## § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten unter 1,0 und zwischen 4,0 und 5,0 oder darüber sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem entsprechend den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung durch mehrere Prüfende. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Abschlussnote wird durch eine ECTS-Note (ECTS-Grade) ergänzt.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 für dieses Modul zugeordnet.

## § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit

keit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse aus anderen Teilprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Prüfungsleistungen, für die die/der Studierende sich in den ersten drei Semestern nach Studienbeginn ohne triftige Gründe nicht angemeldet hat, gelten als erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sowie gegebenenfalls die Möglichkeit einer Wiederholung sind den Bekanntmachungen zu entnehmen. Die Bekanntmachungen können auf elektronischem Weg erfolgen.
- (3) Studierenden erhalten in jedem Semester eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen (Transcript of Records).

### **§ 18 Einhalten von Fristen**

- (1) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit werden Studienzeiten in anderen gleichartigen Studiengängen von Amts wegen angerechnet. Studienzeiten in anderen Studiengängen mit Einzelfächern gemäß dieser Prüfungsordnung werden nach Maßgabe der angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt. Die Nachweise hierzu obliegen den Studierenden.
- (2) Bei der Ermittlung der maßgeblichen Fachstudierendauer und sonstigen Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich ist, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren
  1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
  2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründe,
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes. In diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz zu ermöglichen.
  4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu 2 Semestern; dies gilt nicht für die Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. durch betriebliche Belange, die gesondert begründet werden müssen.

Die Gründe hierfür sind durch den oder die Studierende nachweisbar zu dokumentieren und ohne schuldhaftes Verzögern vorzulegen.

## § 19 Wiederholung von Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Prüfungen außer der Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses erfolgen.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im jeweils folgenden Semester abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 26 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG.

## § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem gleichgestellten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang nach § 13 b anerkannt ist und die in den einzelnen Prüfungsleistungen erworbenen ECTS-Punkte den in der Anlage 1 enthaltenen ECTS-Punkten der Prüfungsleistungen entsprechen. Im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht muss die/der Studierende eine Bestätigung der Hochschule vorlegen, dass die Leistung gem. § 13b WPO anerkannt werden kann.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungs- und Studienordnung im Wesentlichen entsprechen und der Studiengang nach § 13 b WPO anerkannt ist.

Bei Anerkennungen ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Nicht bestandene Prüfungen in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 21 Umfang und Art der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus:

1. den Prüfungen (gemäß § 10) in den Gebieten, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind und
2. der Masterarbeit aus einem Gebiet der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften.

## § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Aus dem arithmetischen, nach den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungen und der Note der Masterarbeit wird die Gesamtnote gebildet. § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote: sehr gut) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.
- (2) Für die ECTS-Note (ECTS-Grade) der Masterprüfung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.
- (3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (vgl. Anlage 2). Das Zeugnis enthält:
  1. Thema, Note und ECTS-Punkte der Masterarbeit,
  2. Noten und ECTS-Punkte Prüfungen in den Prüfungsgebieten,
  3. Gesamtnote und Gesamt-ECTS-Punkte.
- (4) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin/dem Präsidenten der Fachhochschule Mainz zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.
- (6) Die Studierenden erhalten ebenfalls ein in englischer Sprache verfasstes Diploma Supplement, das neben den Zeugnisinformationen auch die Leistungspunkte und Noten nach ECTS (ECTS-Grade gemäß § 22 Abs. 2) dokumentiert (vgl. Anlage 3).

## § 23 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde (vgl. Anlage 4) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Taxation“ beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Fachhochschule Mainz unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Mainz versehen.
- (3) Der Masterurkunde wird auf Antrag eine englische Übersetzung beigelegt.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 24 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über die Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

#### § 26 Gebühr

Für die Teilnahme am Studium wird eine Gebühr erhoben. Der Präsident der Fachhochschule Mainz legt die Höhe des Entgelts fest.

### IV. Inkrafttreten

#### § 27 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 26.4.2012

---

Prof. Dr. Anett Mehler-Bicher  
Dekanin des Fachbereichs Wirtschaft

## ANLAGEN

## ANLAGE 1: PRÜFUNGS- UND STUDIENPLAN

**Kompetenzniveaus**

Durch die Prüfungen in den Gebieten Internationales Privatrecht, Internationales Kaufrecht und Europarecht ist das Kompetenzniveau **Analyse** gem. dem Referenzrahmen nach § 4 Abs. 1 WPAnrV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 WPAnrV nachzuweisen. Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrungen analysieren.

In sämtlichen anderen Prüfungen sind höhere Kompetenzniveaus nachzuweisen, insbesondere auch das Kompetenzniveau

**Bewertung:** Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen. Sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

## Legende

SP: Schriftliche Prüfung

MP: Mündliche Prüfung

**1. Fachsemester**

Modul Nr.	Modulbeschreibung	Prüfungsart	Kreditpunkte	Gewichtung für Gesamtnote	Kontaktzeiten (Stunden)	Klausurdauer (Minuten)
11	Jahresabschluss, Sonderfälle Rechnungslegung	SP	4	3,885 %	32	120
	Bilanzsteuerrecht	SP	3	3,885 %	24	120
			7	7,77 %	56	240
12	Einkommensteuer, KSt, GewSt	SP	5	5,55 %	40	180
13	USt, BewertG, ErbschSt	SP	3	3,33 %	38	120
14	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, HandelsR	SP/MP	6	6,66 %	64	120
<b>Insgesamt</b>			<b>21</b>	<b>23,33 %</b>	<b>198</b>	

**2. Fachsemester**

Modul Nr.	Modulbeschreibung	Prüfungsart	Kreditpunkte	Gewichtung für Gesamtnote	Kontaktzeiten (Stunden)	Klausurdauer (Minuten)
21	Abgabenordnung/FGO	SP	3	3,33 %	30	120
22	Gesellschaftsrecht	SP/MP	6	6,66 %	64	120
23	Klausurentchnik	SP	3	3,33 %	24	120
<b>Insgesamt</b>			<b>12</b>	<b>13,33 %</b>	<b>118</b>	

**3. Fachsemester**

Modul Nr.	Modulbeschreibung	Prüfungsart	Kreditpunkte	Gewichtung für Gesamtnote	Kontaktzeiten (Stunden)	Klausurdauer (Minuten)
31	Corporate Governance, Konzernrecht, Umwandlungsrecht	SP/MP	6	6,66 %	48	120
32	Umwandlungssteuerrecht	SP	2	2,22 %	16	90
33	Internationales Steuerrecht	SP	3	3,33 %	24	120
<b>Insgesamt</b>			<b>11</b>	<b>12,22 %</b>	<b>88</b>	

**4. Fachsemester**

Modul Nr.	Modulbeschreibung	Prüfungsart	Kreditpunkte	Gewichtung für Gesamtnote	Kontaktzeiten (Stunden)	Klausurdauer (Minuten)
41	Insolvenzrecht, Kapitalmarktrecht, Europarecht	SP/MP	6	6,66 %	48	120
42	Seminar Steuerwesen	Seminararbeit mit Präsentation	6	6,66 %	32	N.A.
<b>Insgesamt</b>			<b>12</b>	<b>13,33 %</b>	<b>80</b>	

**5. Fachsemester**

Modul Nr.	Modulbeschreibung	Prüfungsart	Kreditpunkte	Gewichtung für Gesamtnote	Kontaktzeiten (Stunden)	Klausurdauer (Minuten)
51	Examinatorium	MP	7	7,77 %	56	N.A.
52	Berufsrecht und Berufsethik	MP	2	2,22 %	16	N.A.
53	Klausurenkurs	MP	6	6,66 %	56	N.A.
<b>Insgesamt</b>			<b>15</b>	<b>16,67 %</b>	<b>128</b>	

**6. Fachsemester**

Modul Nr.	Modulbeschreibung	Prüfungsart	Kreditpunkte	Gewichtung für Gesamtnote	Kontaktzeiten (Stunden)	Klausurdauer (Minuten)
61	Steuergestaltungen	SP	3	3,33 %	24	120
62	Masterthesis	Thesis, MP	16	17,77 %	5	N.A.
<b>Insgesamt</b>			<b>19</b>	<b>21,11 %</b>	<b>29</b>	

Studienleistungen gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung: 30 Kreditpunkte

ANLAGE 2: MUSTER DES PRÜFUNGSZEUGNISSES  
(zu § 22 Bildung der Gesamtnote)

FACHHOCHSCHULE MAINZ  
Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_  
hat die Prüfung im

Weiterbildungsstudiengang Taxation

bestanden.

Thema der Masterarbeit:

\_\_\_\_\_

Bewertung der Masterarbeit \_\_\_\_\_, ECTS-Punkte und ECTS-Note

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten sind mit folgenden Noten beurteilt worden:

Aufzählung der Prüfungsgebiete, deren Noten, ECTS-Punkte und ECTS-Note nach § 21 Abs bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung zu berücksichtigen waren.

Das Gesamtergebnis der Prüfung: Note, ECTS-Punkte und ECTS-Note

Mainz, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Die Präsidentin/  
der Präsident

\_\_\_\_\_  
Das vorsitzende Mitglied des  
Prüfungsausschusses

Siegel der  
Fachhochschule Mainz

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz vom ..... abgelegt.

ANLAGE 3: SAMPLE OF A DIPLOMA SUPPLEMENT  
(zu § 22 Abs. 6 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis)

University of Applied Sciences  
Department of Business Administration

## DIPLOMA SUPPLEMENT

Family Name \_\_\_\_\_

First Name \_\_\_\_\_

Date of Birth    day/month/year \_\_\_\_\_

Student ID Number.

Qualification: Master of Taxation  
*awarded day/month/year*

Main Field of Studies: Taxation  
Awarding Institution: Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences  
Languages of Instruction/Examination: German  
Level of Qualification: Graduate/second degree, by research with thesis  
Official Length of the Programme: three years part-time (90 / 120 ECTS credits)  
Access Requirements: General: University degree as Bachelor or equivalent  
(at least with grade/mark 2)  
One year working experience as specialist  
Specific: Good level of English

Mode of Study: Part-time  
Programme Requirements: The programme includes five half years of lectures,  
one half year to write a master thesis.  
The study programme is taught in German and English.

## PROGRAMME DETAILS

Legend

WE: Written Exams

OE: Oral Exams

## 1. Semester

Module Nr.	Description of Modules	Kind of Exam	Credit Points	Percentage of final grade	Contact Hours
11	Annual Statements, Tax Accounting	WE	7	7,77 %	56
12	Income Tax / Corporate Income Tax	WE	5	5,55 %	40
13	Transaction Taxes	WE	3	3,33 %	38
14	Civil Law	WE/OE	6	6,66 %	64
<b>Total</b>			<b>21</b>	<b>23,33 %</b>	<b>198</b>

## 2. Semester

Module Nr.	Description of Modules	Kind of Exam	Credit Points	Percentage of final grade	Contact Hours
21	Procedural Law	WE	3	3,33 %	30
22	Company Law	WE/OE	6	6,66 %	64
23	Techniques for Written Tests	WE	3	3,33 %	24
<b>Total</b>			<b>12</b>	<b>13,33 %</b>	<b>118</b>

## 3. Semester

Module Nr.	Description of Modules	Kind of Exam	Credit Points	Percentage of final grade	Contact Hours
31	Corporate Governance, Law of Groups, Change of Legal Forms / Reorganization	WE/OE	6	6,66 %	48
32	Tax Consequences of Reorganization	WE	2	2,22 %	16
33	International Tax Law	WE	3	3,33 %	24
<b>Total</b>			<b>11</b>	<b>12,22 %</b>	<b>88</b>

## 4. Semester

Module Nr.	Description of Modules	Kind of Exam	Credit Points	Percentage of final grade	Contact Hours
41	Law of Insolvency, Capital Markets and European Law	WE/OE	6	6,66 %	48
42	Seminar Tax Law	Seminar work, Presentat.	6	6,66 %	32
<b>Total</b>			<b>12</b>	<b>13,33 %</b>	<b>80</b>

**5. Semester**

Module Nr.	Description of Modules	Kind of Exam	Credit Points	Percentage of final grade	Contact Hours
51	Preparation for the Exam in Tax Law	OE	7	7,77 %	56
52	Professional Law and Ethics	OE	2	2,22 %	16
53	Training of Written Tests	OE	6	6,66 %	56
<b>Total</b>			<b>15</b>	<b>16,66 %</b>	<b>128</b>

**6. Semester**

Module Nr.	Description of Modules	Kind of Exam	Credit Points	Percentage of final grade	Contact Hours
61	Legal and Tax Constructions	WE	3	3,33 %	24
62	Master Thesis	Thesis, OE	16	17,77 %	5
<b>Total</b>			<b>19</b>	<b>21,11 %</b>	<b>29</b>

**Qualification in the Field of Taxation (§ 5 Abs. 3): 30 Credit Points**

Topic of the Master's Thesis:

---



---

Marks: 1=very good 2=good 3=fair 4=sufficient 5=fail (insufficient)

Access to further studies: The degree gives access to further postgraduate and doctoral level studies.

Further information can be obtained from

International Relations Office  
 Fachhochschule Mainz - University of Applied Sciences  
 Lucy-Hillebrand-Str. 2  
 D 55128 Mainz

[www.fh-mainz.de](http://www.fh-mainz.de)

Date: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
President\_\_\_\_\_  
Chair of the  
Examination Board

Seal of the  
University of Applied Sciences

ANLAGE 4: MASTERURKUNDE  
(zu § 25 Masterurkunde)

## Master of Taxation

Frau/ Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_

die Prüfung im

## Weiterbildungsstudiengang Taxation

bestanden. Auf Grund dieser Prüfung wird ihr/ihm der Grad

MASTER OF TAXATION

verliehen.

Mainz, den

\_\_\_\_\_  
Die Präsidentin/  
der Präsident

Siegel der  
Fachhochschule

## ANLAGE 5: BESCHEINIGUNG ÜBER BERUFLICHE TÄTIGKEIT

**Bestätigung**

Herr/Frau ..... ist bei uns seit 01.03.20 .... als Assistent/in in der Steuerberatung beschäftigt.  
Seine/ihre wöchentliche Arbeitszeit beträgt ..... Stunden.

Zu seinen / ihren Aufgaben gehört:

(beispielhafte Aufzählung)

1. Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen
2. Erstellung von Einkommensteuererklärungen für natürliche Personen
3. Erstellung von Körperschaftssteuererklärungen
4. Vorbereitung von Lohnsteuererklärungen
5. Vorbereitung von Gewerbesteuererklärungen
6. Vorbereitung von Jahresabschlüssen für Einzelunternehmen und kleine GmbH`s
7. weitere Tätigkeiten können aufgeführt werden ...

Ort Datum

Unterschrift Arbeitgeber

## ANLAGE 6: SATZUNG ÜBER DIE ZUGANGSPRÜFUNG

### **Satzung über die Zugangsprüfung im Weiterbildungsstudiengang Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz vom**

#### **INHALT**

§ 1	Geltungsbereich .....	24
§ 2	Zweck der Zugangsprüfung .....	24
§ 3	Antragsverfahren .....	25
§ 4	Prüfungsausschuss, Prüfungstermine .....	25
§ 5	Zulassung zur Zugangsprüfung .....	25
§ 6	Inhalt, Anforderungen und Umfang der Zugangsprüfung .....	26
§ 7	Bewertung der Leistungen .....	27
§ 8	Gesamtergebnis .....	27
§ 9	Niederschrift .....	28
§ 10	Täuschungshandlungen .....	28
§ 11	Unterbrechung der Prüfung .....	28
§ 12	Wiederholungsprüfung .....	28
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten .....	28
§ 14	Gebühren .....	29
§ 15	Inkrafttreten .....	29

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Im Studiengang Taxation ist die Einschreibung unbeschadet der Voraussetzungen nach § 65 Abs. 2 des HochSchG vom Bestehen einer Zugangsprüfung abhängig.

#### **§ 2 Zweck der Zugangsprüfung**

- (1) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber die notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Studiengang besitzen. Die Prüfungsstelle der Wirtschaftsprüferkammer stellt gem. §§ 7 bis 9 WPrAnrV die Anrechnung der im Rahmen des Masterstudiums erbrachten Leistungen im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht auf das Wirtschaftsprüfungsexamen fest.
- (2) Bei der Zugangsprüfung muss das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und für die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO“ nach § 4 Abs. 2 S. 3 WPrAnrV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 WPrAnrV gemäß der Anlage zu dieser Satzung erreicht werden.

### § 3 Antragsverfahren

- (1) Die Zugangsprüfung erfolgt an zwei Terminen, Anfang Januar und Anfang März. Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung muss spätestens zum 1. Dezember des Vorjahres bzw. 1. Februar des jeweiligen Jahres der Fachhochschule vorliegen.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen beizufügen:
  1. Ein Abschlusszeugnis, das die Bewerberin und den Bewerber zum Studium in diesem Studiengang berechtigt.
  2. Der Nachweis, dass sie/er die englische Sprache auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens beherrscht. Der Nachweis kann im Rahmen der mündlichen Zugangsprüfung erbracht werden.
  3. Der Nachweis des Arbeitgebers über die bisherige praktische Tätigkeit. Der für die Anerkennung erforderliche Mindestumfang in Wochenstunden ist gemäß § 36 Abs. 3 StBerG zu bestimmen. Die Bescheinigung ist nach dem Muster der Anlage 5 der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz vorzulegen.
  4. Eine durch die Bewerberin/den Bewerber und den Arbeitgeber gemeinsam zu unterzeichnende Erklärung. Die Bewerberin/der Bewerber hat zu erklären, dass sie/er eine Weiterbildung anstrebt, die neben anderem auch auf die Steuerberaterprüfung vorbereitet und der Arbeitgeber, dass er bereit ist, sie/ ihn im erforderlichen Umfang freizustellen.
  5. Der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.
  6. Eine Erklärung, ob sie eine Prüfung in diesem oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

### § 4 Prüfungsausschuss, Prüfungstermine

- (1) Zuständig für die Abnahme der Zugangsprüfung ist der Prüfungsausschuss des Studienganges. § 7 der Prüfungsordnung des Studienganges ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Prüfungstermine werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

### § 5 Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Zur Zugangsprüfung sind alle Bewerber/ Bewerberinnen zuzulassen, die die Voraussetzungen des § 3 erfüllen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 3 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Zugangsprüfung nach § 12 nicht mehr zulässig ist.
- (3) Mit der Zulassung zur Prüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern die Termine der Klausuren mitgeteilt.
- (4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## § 6 Inhalt, Anforderungen und Umfang der Zugangsprüfung

- (1) Inhalt und Anforderungen der zu erbringenden Prüfungsleistungen entsprechen dem Referenzrahmen nach § 4 WPAnrV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 WPAnrV. Die für die Zugangsprüfung maßgeblichen Prüfungsbereiche A bis D, die Teilbereiche und die in Letzteren zu erreichenden Kompetenzausprägungen ergeben sich aus der Anlage. Eine Einschränkung des Klausurstoffs auf bestimmte Teilbereiche ist nicht zulässig. Gegenstand der Klausuren einer Zugangsprüfung muss jeweils mindestens die Hälfte aller Teilbereiche eines jeden Prüfungsbereichs sein. Zum Bestehen eines Prüfungsbereichs müssen die Aufgaben jedes Teilbereichs bestanden sein.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben zwei schriftliche Prüfungen von je drei Zeitstunden und eine mündliche von etwa 30 Minuten Dauer zu absolvieren. Die Arbeiten werden an zwei Prüfungstagen unter Aufsicht geschrieben.

Die erste Klausur beinhaltet die Gebiete:

- Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschließlich Lagebericht (Teilbereich A2 der Anlage)
- Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen (A3)
- Informationstechnologie (A4)
- Unternehmensbewertung (A5)
- Berufsrecht (A6)
- Angewandte Betriebswirtschaftslehre (B1)
- Volkswirtschaftslehre (B2)
- Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik (aus B2)

Die zweite Klausur beinhaltet die Gebiete:

- Rechnungslegung (A1)
- Wirtschaftsrecht (C1 bis C6)
- Steuerrecht (D2 und D4)

Die mündliche Prüfung umfasst Fragen zu einem oder mehreren der Gebiete. Sie wird von mehreren Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen.

- (3) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die Benutzung von Gesetzestexten, Steuerrichtlinien und Taschenrechnern gestattet.
- (4) Auf Antrag ist hierbei Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung zur Wahrung der Chancengleichheit eine angemessene Schreibzeitverlängerung zu gewähren.
- (5) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerbern über die Bestimmungen der §§ 10 und 11 zu belehren.
- (6) Die Ergebnisse des an einer anderen Hochschule bestandenen schriftlichen Teils der Zugangsprüfung zu einem nach § 13 b WPO anerkannten Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber angerechnet.

## § 7 Bewertung der Leistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgendermaßen zu bewerten:

sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,

gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen entspricht,

nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Prüfungsarbeiten werden von jeweils zwei, in dem Studiengang Lehrenden, die die/die Vorsitzende bestimmt, gesondert beurteilt und gemäß § 7 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als endgültige Note gebildet.

## § 8 Gesamtergebnis

- (1) Die Klausuren werden an Hand eines Punkteschemas bewertet. Zum Bestehen der Gesamtprüfung muss in jedem mit arabischer Ziffer versehenen Teilbereich (s. Anlage) mindestens die Hälfte der Punkte erreicht werden. Durch die mündliche Prüfung kann ein nicht bestandener Teil der Klausur ausgeglichen werden.
- (2) Das Gesamtergebnis der Zugangsprüfung wird von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den Noten der Prüfungen errechnet.
- (3) Die Zugangsprüfung ist ferner nicht bestanden, wenn
- a. die Bewerberin/der Bewerber (Prüfling) nach § 10 von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
  - b. die Prüfung nach § 11 als abgebrochen gilt.
- (4) Bewerber und Bewerberinnen können nur zugelassen werden, wenn sie die Zugangsprüfung bestanden haben. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern die Entscheidung über die Zulassung auf Grundlage des Gesamtergebnisses aus der Zugangsprüfung mit. Die Bewerberin/der Bewerber hat innerhalb einer gesetzten Frist zu erklären, ob er/ sie den Studienplatz annimmt. Geht die Erklärung nicht fristgemäß ein, verfällt das Recht zur Studienaufnahme für dieses Semester. Darauf wird die Bewerberin/der Bewerber hingewiesen.
- (5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den betroffenen Bewerbern schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Auf Antrag sind dem Prüfling die Noten der Klausuren bekannt zu geben.
- (6) Erfüllen mehr Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze vorhanden sind, werden die Plätze nach der in der Zugangsprüfung erreichten Gesamtnote vergeben. Die Regelungen der Studienplatzverordnung und der Auswahlstatzung der FH Mainz bleiben davon unberührt.

## § 9 Niederschrift

Über den Verlauf der Zugangsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen ist:

1. die Namen der Prüfenden und der Bewerberin/ des Bewerbers,
2. die Prüfungsleistungen und die erzielten Gesamtergebnisse,
3. die Themen und die Termine der einzelnen Prüfungsleistungen,
4. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## § 10 Täuschungshandlungen

Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss

1. den Prüfling verwarnen,
2. ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5)“ bewerten oder
4. ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2-4 ist der Prüfling vom Prüfungsausschuss anzuhören. Eine Verwarnung nach Satz 1 Nr.1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

## § 11 Unterbrechung der Prüfung

- (1) Kann der Prüfling aus schwerwiegenden Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausur und/oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen oder muss er sie aus solchen Gründen unterbrechen, so hat er die/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die/ Der Vorsitzende prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Prüfung innerhalb eines Jahres nach Entscheidung der/ des Vorsitzenden fortgesetzt wird.
- (2) Die Zugangsprüfung gilt als abgebrochen, wenn der Prüfling sie ohne Zustimmung der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zur Prüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Zugangsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

## § 12 Wiederholungsprüfung

- (1) Hat der Prüfling die Zugangsprüfung nicht bestanden oder ist er gemäß §10 von der weiteren Teilnahme an der Zugangsprüfung ausgeschlossen worden, so kann er sie zweimal wiederholen.
- (2) Bei einer Wiederholungsprüfung ist das Ergebnis der bestandenen Prüfungsvorleistung aus der vorausgegangen nichtbestanden Prüfung auf Antrag des Prüflings anzurechnen.

## § 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung in Gegenwart eines/r Bediensteten Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen; Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

## **§ 14 Gebühren**

Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang Taxation der Fachhochschule Mainz erhoben.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Sommersemester 2012 das Studium an der Fachhochschule Mainz im Weiterbildungsstudiengang Taxation beginnen werden.

Mainz, den 27.4.2012

Prof. Dr. Anett Mehler-Bicher  
(Dekanin des Fachbereichs Wirtschaft)

## ANLAGE ZUR SATZUNG ÜBER DIE ZUGANGSPRÜFUNG:

**Tabellarische Darstellung der funktionsbezogenen Kompetenzen**

Die Anforderungen an den Inhalt der Zugangsprüfung ergeben sich aus dem Referenzrahmen nach § 4 Abs. 1 WPAnrV in Verbindung mit den in § 2 Abs. 2 WPAnrV genannten funktionsbezogenen Kompetenzausprägungen, die durch die Zugangsprüfung nachzuweisen sind:

- A Grundwissen:** Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
- B Verständnis:** Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
- C Anwendung:** Studierende können das erworbene Wissen anwenden sowie eigene Berechnungen und Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden; die Ergebnisse können ausgewertet werden.
- D Analyse:** Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrungen analysieren.
- E Synthese:** Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.

	Kompetenz- ausprägung
<b>A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht</b>	
1. Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht</li> <li>• Konzernabschluss und Konzernlagebericht</li> <li>• Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen</li> <li>• International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze</li> <li>• Rechnungslegung in besonderen Fällen</li> <li>• Jahresabschlussanalyse</li> </ul>	<b>C</b>
2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> <li>• rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards</li> <li>• Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag</li> <li>• Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung</li> <li>• Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen</li> <li>• Andere Reporting Aufträge</li> </ul>	<b>C</b>
3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen</li> <li>• andere betriebswirtschaftliche Prüfungen</li> </ul>	<b>A</b>
4a. Grundzüge der Informationstechnologie	<b>C</b>
4b. Prüfung der Informationstechnologie	<b>A</b>
5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen	<b>C</b>
6. Berufsrecht	<b>B</b>

<b>B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre</b>	
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre	
• Kosten- und Leistungsrechnung	<b>E</b>
• Planungs- und Kontrollinstrumente	<b>E</b>
• Unternehmensführung, -organisation	<b>E</b>
• Unternehmensfinanzierung	<b>E</b>
• Investitionsrechnung	<b>E</b>
• Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	<b>C</b>
2. Volkswirtschaftslehre	
• Grundlagen	<b>D</b>
• Mikroökonomik	<b>D</b>
• Makroökonomik	<b>D</b>
• Wirtschaftspolitik	<b>D</b>
• Grundzüge der Finanzwissenschaft	<b>D</b>
• Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik	<b>D</b>

<b>C. Wirtschaftsrecht</b>	
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	<b>C</b>
2. Grundzüge des Arbeitsrechts, internationalen Privatrechts, Europarechts	<b>A</b>
3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	<b>C</b>
4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	<b>C</b>
5. Umwandlungsrecht	<b>B</b>
6. Grundzüge des Insolvenzrechts	<b>C</b>

<b>D. Steuerrecht</b>	
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	-
2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	<b>A</b>
3. Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	-
4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	<b>A</b>
5. Umwandlungssteuerrecht	-
6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	-